

Sitzung vom 01. Juli 2025

Beschl. Nr. **2025-188**

1.3.0 Allgemeines
Einwohnerkontakte: Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,
Teilrevision; Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich auch auf die Art von Bestattungen aus und so werden im Bestattungswesen die Wünsche der Verstorbenen und deren Angehörigen zunehmend individueller.

Im Frühjahr 2025 wurde mit dem Baum-Gemeinschaftsgrab im Friedhof Adliswil die Produktpalette erweitert. Es bietet eine Alternative zur Erd- oder Urnenbestattung. Der Unterschied zum bestehenden Gemeinschaftsgrab ist ein kleiner Stein, welcher am Ort der versenkten Asche im Boden versetzt wird, wodurch eine Stelle der Erinnerung entsteht. Dies entspricht einem Wunsch, den viele Hinterbliebene geäussert haben. Die Beschriftung (Name, Geburts- und Sterbejahr) erfolgt auf einer Namenstafel, die auf dem Metallbaum vor Ort platziert wird.

Im Zuge der Einführung des Baum-Gemeinschaftsgrabes ist die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhof- und Bestattungsverordnung) vom 1. Juli 1992, in der aktuellen Version seit 15. Februar 2017 in Kraft, anzupassen. Für den Erlass bzw. die Änderung von Rechtssätzen betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen ist i.S.v. Art. 23 Abs. 2 Bst. g der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil der Grosse Gemeinderat zuständig.

Erwägungen

Die Änderungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung aufgrund der Einführung des Baum-Gemeinschaftsgrabes sind nachfolgend in einer synoptischen Darstellung dargestellt. Ferner wurden der Vollständigkeit und Präzisierung halber Änderungen vorgenommen, die sich an der aktuellen Praxis orientieren. Dies betrifft etwa Funktionsbezeichnungen (z.B. ist die Friedhofsvorsteherin bzw. der Friedhofsvorsteher heute nicht deckungsgleich mit der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten, sondern mit der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter Zivilstandswesen) und teils zu detailliert geregelte Aspekte wie eine genaue Anzahl an möglichen Ratenzahlungen etc.

Zu ändern sind konkret folgende Artikel:

Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Juli 1992 (Stand: 15. Februar 2017)	Neue Fassung Entwurf vom 1. Juli 2025
<p>Art. 3 Friedhofsvorsteher/Friedhofvorsteherin Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist der Zivilstandsbeamte/die Zivilstandsbeamtin. Er/sie ist gleichzeitig der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes.</p>	<p>Art. 3 Friedhofsvorsteher/Friedhofvorsteherin Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist der Leiter/die Leiterin Zivilstandswesen. Er/sie ist gleichzeitig der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes.</p>
<p>Art. 5 Betriebsleiter/Betriebsleiterin der Park-, Sport-, Grünanlagen Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist verantwortlich für: (...)</p>	<p>Art. 5 Leiter/Leiterin Grünanlagen Der Leiter/die Leiterin Grünanlagen ist verantwortlich für: (...)</p>
<p>Art. 6 Bestattungswesen, Urnenbeisetzungen (...) Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofvorsteherin kann auf Gesuch die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. (...)</p>	<p>Art. 6 Bestattungswesen, Urnenbeisetzungen (...) Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofvorsteherin kann auf Gesuch die Bestattung bewilligen. (...)</p>
<p>Art. 20 Gräberarten Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:</p> <p>Klasse A Erdbestattungs- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre (...) Klasse G Gemeinschaftsgrab (leer)</p>	<p>Art. 20 Gräberarten Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:</p> <p>Klasse A Erdbestattungs- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre (...) Klasse G Gemeinschaftsgrab Klasse GB Baum-Gemeinschaftsgrab</p>
<p>Art. 23 Ruhefristen (...) 2 Für das Gemeinschaftsgrab ist keine begrenzte Ruhezeit festgesetzt.</p>	<p>Art. 23 Ruhefristen (...) 2 Für Gräber der Klassen G sowie GB ist keine begrenzte Ruhezeit festgesetzt.</p>
<p>Art. 28 Benützungsrecht für Familiengräber 1 Das Benützungsrecht steht dem Mieter bzw. dem Erbberechtigten zu.</p>	<p>Art. 28 Benützungsrecht für Familiengräber 1 Das Benützungsrecht steht dem Mieter bzw. seinen Angehörigen zu.</p>

<p>Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber Die Mieter von Familiengräbern (Kl. FE und FU) werden verpflichtet, zusammen mit dem Grabplatzvertrag, auf dem Bestattungsamt eine Vorauszahlung für eine angemessene Bepflanzung und den Grabunterhalt für die gesamte Dauer des Familiengrabes zu leisten.</p>	<p>Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung der Familiengräber Die Mieter von Familiengräbern (Kl. FE und FU) werden verpflichtet, zusammen mit dem Grabplatzvertrag, auf dem Bestattungsamt eine Vorauszahlung für eine angemessene Bepflanzung und den Grabunterhalt für die gesamte Dauer des Familiengrabes zu leisten. Ratenzahlungen können durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin gewährt werden.</p>
<p>Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe Den Unterhalt der Reihengräber (Kl. A, C und D) besorgt das Friedhofpersonal. Für diese Arbeiten bezahlen die Angehörigen die Grundtaxe für die gesamten 20 Jahre im Voraus. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung von höchstens 5 Raten vereinbart werden.</p>	<p>Art. 31 Unterhalt der Reihengräber/Grundtaxe Für den Unterhalt der Reihengräber (Kl. A, C und D) ist das Friedhofpersonal zuständig. Die Kosten werden durch einen Unterhaltsvertrag mit den Angehörigen geregelt. Die Grundtaxe für die gesamte Vertragsdauer wird im Voraus entrichtet. Ratenzahlungen können durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin gewährt werden.</p>
<p>Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber 1 Die Bepflanzung der Reihengräber (Kl. A, C und D) ist Sache der Angehörigen. Für eine Bepflanzung durch das Friedhofpersonal bezahlen die Angehörigen für die gesamten 20 Jahre im Voraus. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung von höchstens 5 Raten vereinbart werden.</p>	<p>Art. 32 Bepflanzung der Reihengräber 1 Die Bepflanzung der Reihengräber (Kl. A, C und D) ist Sache der Angehörigen. Für eine Bepflanzung durch das Friedhofpersonal bezahlen die Angehörigen für die gesamten 20 Jahre im Voraus. Ratenzahlungen können durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin gewährt werden.</p>
<p>(leer)</p>	<p>Art. 34a Baum-Gemeinschaftsgrab 1 Die personalisierte Alternative zum unbeschrifteten Gemeinschaftsgrab ist das Baumgrab. 2 Die Einäscherung erfolgt in Transporturnen, welche von der Stadt Adliswil zu organisieren sind. Die Beisetzung der Asche erfolgt ohne Urne. 3 Die Beschriftung erfolgt auf dem Metallbaum sowie dem Pflasterstein, welcher den genauen Einäscherungsort markiert. 4 Die Gesamtkosten der Beisetzung und Beschriftung tragen die Angehörigen.</p>

<p>Art. 37 Errichtung 1 Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler in der Regel nicht früher als zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin.</p>	<p>Art. 37 Errichtung 1 Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler nach der Bestattung gesetzt werden.</p>
<p>Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU (...) 2 Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind von Fall zu Fall mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin zu vereinbaren, wobei im Allgemeinen folgende Masse als Richtlinien dienen:</p>	<p>Art. 44 Masse der Grabmäler Klasse FE und FU (...) 2 Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Folgende Masse gelten als Richtlinien:</p>

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Bst. g sowie Art. 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 1.1 Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhof- und Bestattungsverordnung) vom 1. Juli 1992 wird, wie in der synoptischen Darstellung in der Spalte «Neue Fassung, Entwurf vom 1. Juli 2025» aufgeführt, angepasst.
 - 1.2 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision nach Eintritt der Rechtskraft.
 - 1.3 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 - 1.4 Der beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderates wird von seinem Büro verfasst.
 - 1.5 Veröffentlichung von Dispositivziffer 1.1 – 1.4 im amtlichen Publikationsorgan.
 - 1.6 Mitteilung von Dispositivziffer 1.1 – 1.4 an den Stadtrat.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Ressortleiter Einwohnerkontakte
- 3.3 Leiterin Zivilstandswesen
- 3.4 Leiter Grünanlagen

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber